

VERKAUFS- UND LIEFERVEREINBARUNGEN

GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsabschlüsse zwischen der Gaulhofer Industrie-Holding GmbH, 8124 Übelbach (im Folgenden Gaulhofer) und seinen Vertriebspartnern (im Folgenden Besteller genannt), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Durch Abgabe einer Bestellung anerkennt der Besteller ausdrücklich die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn Gaulhofer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1.1. Sämtliche Angebote von Gaulhofer sind freibleibend. Sie gelten für den Zeitraum von einem Monat und nur bei ungeteilter Bestellung. Gaulhofer ist nicht verpflichtet, Bestellungen anzunehmen.

1.2. Verträge kommen durch die nachfolgende schriftliche Auftragsbestätigung von Gaulhofer oder durch eine der Bestellung entsprechende Lieferung zustande. Geringfügige, materialbedingte Abweichungen von der Bestellung zugrundeliegenden Abbildungen oder Beschreibungen in Katalogen, Mustern und Schaustücken, insbesondere Farb- oder Maserungsabweichungen, bleiben vorbehalten.

2. PREISE

2.1. Unsere Preise verstehen sich auf die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preislisten (in gedruckter bzw. in elektronischer Form). Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Ankündigung von Preiserhöhungen erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Hinweis auf den Geltungsbereich der neuen Preise. Gaulhofer ist berechtigt, einzelne Fehler in Preislisten, Angebots- und Auftragsprogrammen sowie offenkundige Schreib- und Rechenfehler in Ausschreibungsunterlagen und Angebotsübersichten jederzeit zu korrigieren.

3. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

3.1. Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs sind bei Lieferung ab Werk das bereitstellende Werk von Gaulhofer. Gaulhofer hat dem Besteller die Waren als abholbereit zu melden.

3.2. Wurde Lieferung frei Haus vereinbart, so ist Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs die vom Besteller angegebene Zustelldresse. Wurde Versand vereinbart, so ist Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs der Ort der Übergabe der Ware an den Transporteur, sofern es sich um eine verkehrsübliche oder zwischen Gaulhofer und Besteller vereinbarte Versandart handelt.

3.3. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Lieferung/Übergabe zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, Gaulhofer - bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche - unverzüglich Anzeige zu machen.

3.4. Ist bei Übernahme der Ware nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang eine sofortige Untersuchung der Ware nicht möglich, z.B. Palettenlieferung, ist ein allfälliger, bei einer nachfolgenden Untersuchung feststellbarer Mangel binnen fünf Werktagen ab Lieferung schriftlich und bildlich mittels Fotonachweis von der beanstandeten Ware auf Palette oder Container zu rügen. Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen. Glasbruch kann nur anerkannt werden, wenn dieser bei Anlieferung auf dem Lieferschein vermerkt wird. Werden Mängel erst später erkennbar, so sind diese ebenfalls unverzüglich zu rügen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Dass der Mangel schon vor Gefahrenübergang

vorhanden war, ist vom Besteller nachzuweisen. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet Gaulhofer nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge zu spät erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.

3.5. Mit der Übergabe der Ware an den Besteller oder dessen Beauftragten geht jedwede Haftung für Vollständigkeit und die Unversehrtheit des gesamten Lieferumfanges auf den Besteller über. Dieses bestätigt der Besteller oder dessen Bevollmächtigter mit Unterzeichnung des Lieferscheins. Gefahr und Haftung für Waren, welche durch uns oder in unserem Auftrag durch Weisung des Bestellers an die vom Besteller angegebene Lieferadresse geliefert werden, zu deren Empfang weder der Besteller noch ein von ihm benannter Bevollmächtigter zugegen ist, gehen nach dem Entladen vom Lieferfahrzeug auf den Besteller über. Ordnungsgemäß erbrachte Leistungen können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.

3.6. Die Lieferfristen und -termine von Gaulhofer ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Diese Lieferfristen und -termine sind annähernd; Lieferfristen gelten stets ab Auftragsbestätigung von Gaulhofer; Gaulhofer ist berechtigt, Lieferfristen und -termine aus den Gründen des Punktes 3.8. sowie bei Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht durch zumindest grob fahrlässiges Verhalten von Gaulhofer herbeigeführt wurden, angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben. Gaulhofer teilt dem Besteller eine derartige Verzögerung mit. Dem Besteller stehen aus solchen Verzögerungen keine Ansprüche zu.

3.7. Gaulhofer ist berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen und darüber gesondert Rechnung zu legen.

3.8. Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre von Gaulhofer liegen, haftet Gaulhofer nicht. Bei Unmöglichkeit der Lieferung aus diesem Grund ist Gaulhofer berechtigt, die noch offenen Lieferzusagen zu stornieren. Das gilt auch, wenn die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht.

3.9. Unmöglichkeit der Leistung berechtigt auch den Besteller, vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich um eine teilbare Leistung, ist der Besteller allerdings immer nur zu einem entsprechenden Teilrücktritt berechtigt.

3.10. Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die vom Besteller zu vertreten sind, so erfolgt der Gefahrenübergang mit Bekanntgabe der Lieferbereitschaft an den Besteller. Sonderregelung bei Selbstabholung: Wurden dem Besteller Waren als abholbereit gemeldet, so lagern die Waren nach dem Ablauf von drei Werktagen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

4. ZAHLUNG

4.1. Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, hat die Zahlung 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.

4.2. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten die zwischen Unternehmern gesetzlichen Verzugszinsen als vereinbart.

4.3. Sämtliche Zahlungen des Bestellers werden zuerst auf noch offene Zinsen und Spesen und erst dann auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren verrechnet.

4.4. Die Berufung auf Mängel entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht hinsichtlich des mangelfreien Teils der Leistung.

4.5. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers gegen Forderungen von Gaulhofer aus diesem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen.

4.6. Der Besteller darf seine Forderungen gegen Gaulhofer nicht an Dritte abtreten.

4.7. Tritt beim Besteller eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein bzw. wird Gaulhofer erst nach Vertragsabschluss bekannt, dass bereits bei Vertragsabschluss beim Besteller derart schlechte Vermögensverhältnisse vorlagen, dass die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers gefährdet ist, so kann Gaulhofer seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern. Der Nachweis derartiger Vermögensumstände beim Besteller gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht.

4.8. Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen kann Gaulhofer unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers kann Gaulhofer ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. In diesen Fällen ist Gaulhofer berechtigt, bereits gelieferte aber noch nicht bezahlte Produkte zurück zu holen.

4.9. Gaulhofer behält sich vor, dem Besteller allfällige Schadenersatzforderungen in Folge der Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen in Rechnung zu stellen.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren im Eigentum von Gaulhofer. Dies gilt auch für versetzte Elemente, deren Ausbau wir uns bei Zahlungsverzug vorbehalten.

5.2. Transport- und Lieferhilfen wie etwa die Transportgestelle bei Anlieferung von Glas bleiben Eigentum von Gaulhofer oder des von Gaulhofer beauftragten Subunternehmers.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1. Für unsere Lieferungen und Leistungen gilt die Gewährleistung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen als vereinbart.

6.2. Die Gewährleistung entfällt bei Mängeln, die durch unsachgemäße Handhabung, unzureichende Wartung und Montage oder unsachgemäße Bedienung der beweglichen Teile zurückzuführen sind. Hinsichtlich der Montage gelten die einschlägigen Regeln der Technik als vereinbart.

6.3. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.

6.4. Die von Gaulhofer standardmäßig eingebauten Markenisoliergläser sind für eine Seehöhe von 100 bis 700 Meter ausgelegt. Davon abweichende Seehöhen muss der Besteller gesondert bekannt geben, um einen erforderlichen Druckausgleich im Isolierglasaufbau berücksichtigen zu können, andernfalls Gaulhofer hierfür keine Haftung übernimmt.

6.5. Grundierte Elemente: Elemente ohne fertige Oberflächenbehandlung, wie zum Beispiel grundierte Holzfenster, -fenstertüren und Haustüren, entsprechen nicht der ÖNORM B3803. Die Gewährleistung und Garantie auf die Schutzfunktion der Oberfläche ist bei nicht beschichteten Elementen ausgeschlossen, weil die Lackierung nicht werkseitig erfolgt. Zur Vorbeugung von Schäden ist die Endbeschichtung möglichst rasch (innerhalb von 2 Wochen - nachweislich) nach der Anlieferung aufzubringen und bis dahin sind die Fenster, Fenstertüren, Fixverglasungen, Haustüren und Zubehörteile in trockenen Räumen (relative Luftfeuchte <60%) zu lagern.

Auf Grund der oben beschriebenen und in der ÖNORM B3803 festgehaltenen Erfordernisse, die Beschichtung betreffend, ergibt sich folgender Gewährleistungs- bzw. Haftungsausschluss:

Bei der Übernahme von grundierten Elementen übernimmt der Besteller für den Gewährleistungszeitraum von 3 Jahren, etwaige, die Oberflächenbehandlung direkt oder indirekt betreffende Reklamationen und daraus resultierende Kosten.

Ein Regress bzw. eine Weiterverrechnung an Gaulhofer im Streit oder Kulanzfall ist nur dann möglich, wenn bei der Bearbeitung der Reklamation ein von Gaulhofer verursachter Mangel eindeutig festgestellt werden sollte.

Damit erfüllen wir in vollstem Maße unsere Warn- und Hinweispflicht gegenüber unseren Bestellern.

7. HAFTUNG

7.1. Gaulhofer haftet für einen dem Besteller entstandenen Schaden nur insoweit, als Gaulhofer oder einem Erfüllungsgehilfen von Gaulhofer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.2. Die Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

7.3. Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Waren übernimmt Gaulhofer keinerlei Haftung. Ebenso wenig wird für Arbeiten von Dritten, die nachträglich an der gelieferten Ware durchgeführt werden, gehaftet.

7.4. Die Haftung von Gaulhofer und seiner Vorlieferanten für Mängelfolgeschäden besteht nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes.

8. GELTENDES RECHT, GERICHTSSTAND

8.1. Auf dieses Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) kommt auf dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.

8.2. Als Gerichtsstand wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Graz (Österreich) zuständigen Gerichts vereinbart.

9. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

9.1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht. Für den Fall der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für Verbrauchergeschäfte, insoweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen.

9.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die zwischen Gaulhofer und dem Besteller abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen im Vertrag oder wenn der Vertrag weiterreichende Bestimmungen enthält, geht der Vertrag den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

9.3. Die Abänderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf der Schriftform.

9.4. Gaulhofer ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und im Online-Kundenportal der Gaulhofer-Website zu veröffentlichen. Gaulhofer informiert den Besteller einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt darüber. Die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten in Kraft, sofern der Besteller nicht binnen eines Monats ab Information den Änderungen schriftlich widerspricht.

9.5. Für die Abwicklung von Aufträgen und Handhabung von Reklamationen gelten die Richtlinien zur Auftragsabwicklung als vereinbart.

© 2015 Gaulhofer Industrie-Holding GmbH, 8124 Übelbach Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Unterlage darf ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Firma Gaulhofer Industrie-Holding GmbH, für irgendwelche Zwecke vervielfältigt oder übertragen werden.

Druckfehler, Irrtümer und technische Änderungen vorbehalten.